



## **Verlegung der Glonn bei Egenhofen**

Vorhabenskennzeichen: GSö1791170001



## **Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Vorhabenträger

Freistaat Bayern,  
München  
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt München  
Heißstraße 128  
80797 München

Verfasser:

Wasserwirtschaftsamt  
Heißstraße 128  
80797 München

Stand: 01.06.2022



## Inhaltsverzeichnis

|       |   |   |
|-------|---|---|
| A)    | Einführung.....   | 4 |
| B)    | Aussagen zu den Kriterien für die Vorprüfung.....   | 5 |
| 1     | Merkmale des Vorhabens.....   | 5 |
| 1.1   | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.....  | 5 |
| 1.2   | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ...   | 5 |
| 1.3   | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....   | 5 |
| 1.4   | Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes .....   | 6 |
| 1.5   | Umweltverschmutzungen und Belästigungen.....  | 6 |
| 1.6   | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:.....                 | 7 |
| 1.6.1 | Verwendete Stoffe und Technologien.....   | 7 |
| 1.6.2 | Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ..... | 7 |
| 1.7   | Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft .....  | 7 |
| 2     | Standort des Vorhabens.....   | 7 |
| 2.1   | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) .....                          | 7 |
| 2.2   | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).....  | 7 |
| 2.3   | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) .....  | 8 |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach §7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes.....  | 8 |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst .....   | 8 |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst.....  | 8 |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes .....  | 8 |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes.....   | 8 |



|        |  |    |
|--------|--|----|
| 2.3.6  | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes .....   | 8  |
| 2.3.7  | Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.....  | 8  |
| 2.3.8  | Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind .....   | 8  |
| 2.3.9  | Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes..... | 8  |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes .....   | 9  |
| 2.3.11 | In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind..                                   | 9  |
| C)     | Zusammenfassende Darstellung der Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter (inklusive den Wechselwirkungen, sofern vorhanden).....  | 9  |
| D)     | Ergebnis .....   | 10 |



## Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

### A) Einführung

An der Glonn bei Egenhofen soll die ökologische Durchgängigkeit wiederhergestellt werden. Dazu wird ein neues Gerinne mit einer Furt geschaffen, in dem die Differenz der Sohlhöhen über sieben, auch bei Niedrigwasser passierbaren, Sohlswellen, sowie einem erhöhtem Sohlgefälle abgebaut wird. Im neu gestalteten Gerinne werden eigendynamische Entwicklungen zugelassen, die umgebende Fläche soll sich durch Initialpflanzungen und Sukzession Richtung Auwald entwickeln. Außerdem ist die Schaffung eines Laichhabitats vorgesehen. Auch das Altgerinne soll durch Dotation mit einer geringen Restwassermenge als wertvoller Lebensraum z.B. für Amphibien erhalten bleiben.

Die Maßnahme dient damit der Umsetzung von Zielen folgender Fachplanungen:

- Gewässerentwicklungsplan Glonn
- Umsetzungskonzept WRRL

Gemäß Anlage 1, Nr. 13.18.2 UVPG ist für den „naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken“ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Hierfür ist eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage UVPG 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § UVPG § 25 Absatz UVPG § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es ist davon auszugehen, dass in der Aue grundsätzlich immer besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien vorliegen, das Ergebnis der ersten Stufe damit als bekannt vorausgesetzt werden kann. Bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde bereits im Vorfeld vereinbart, dass Unterlagen zur Vorprüfung zu erstellen sind. Die hier vorgelegte Unterlage soll die Prüfung in der zweiten Stufe ermöglichen.

Gemäß Anlage 3, Nr. 3 UVPG sind die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- a) der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- b) dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- c) der Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- d) der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen



- e) dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- f) dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- g) der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

## **B) Aussagen zu den Kriterien für die Vorprüfung**

### **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen.

#### **1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Das Vorhaben umfasst die Schaffung eines neuen Gerinnes zwischen FKM 42,765 und FKM 42,360 (gewählte Variante 4) der Glonn mit einer Furt und die Erhaltung eines großen Teils des Altgerinnes als Altarm, sowie der teilweisen Verfüllung des alten Gerinnes mit anfallendem Aushub.

Während der Arbeiten sind Geräuscentwicklungen im direkten Umfeld der Maßnahme nicht zu vermeiden. Diese können sich störend auf die Freizeitnutzung auswirken. Ansonsten gibt es keine Auswirkungen auf Personen.

Die Maßnahme soll die ökologische Durchgängigkeit wiederherstellen. Im neu gestalteten Gerinne werden eigendynamische Entwicklungen zugelassen, die umgebende Fläche soll sich durch Initialpflanzungen und Sukzession Richtung Auwald entwickeln. Außerdem ist die Schaffung eines Laichhabitats vorgesehen. Auch das Altgerinne soll durch Dotation mit einer geringen Restwassermenge als wertvoller Lebensraum z.B. für Amphibien erhalten bleiben.

In welchem Umfang eigendynamische Entwicklungen stattfinden werden, hängt vom Wasserabfluss ab, und ist deshalb nur eingeschränkt prognostizierbar.

Über die Fläche hinausgehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Maßnahme hat keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.

#### **1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Die Maßnahme entspricht den Zielvorgaben des Gewässerentwicklungsplans für die Glonn und des Umsetzungskonzepts der WRRL.

#### **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Fläche: Für die Schaffung des neuen Gerinnes werden ca. 5.000 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um ursprünglich intensiv genutztes Grünland, das seit kurzem brachliegt. Östlich im Planungsgebiet ist mit dem anfallenden



Aushub eine Geländeanhebung geplant, ein Teil des bisherigen Gerinnes muss zudem verfüllt werden. Dies betrifft insgesamt ebenfalls ca. 5.000 m<sup>2</sup> Fläche. Eine Versiegelung findet nicht statt.

Boden: Im Bereich der Zufahrt und Bewegungsflächen kann es zu kleinflächigen Bodenverletzungen und/oder Verdichtungen kommen.

Wasser: Während der Anbindung des neuen Gerinnes kann kurzzeitig eine leicht erhöhte Schwebstofffracht in Teilen des Gewässers vorhanden sein. (vgl. hierzu Kapitel 7.3 Bauablauf im Erläuterungsbericht)

Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Entwicklung einer naturnahen Aue; sie soll der ökologischen Aufwertung des Gewässers und des davon abhängigen Landökosystems dienen.

Die Maßnahme entspricht damit den Vorgaben der §§ 6, 27 und 39 WHG und den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie.

Tiere: Während der Maßnahme kann es zu Verlust einzelner Individuen durch Überfahren und Kollision mit Baufahrzeugen kommen. Ebenfalls können durch Geräuschentwicklung und Baustellenverkehr Fluchtbewegungen und andere Störungen provoziert werden. Diese Auswirkungen beschränken sich auf das direkte Umfeld der Maßnahme, und sind zeitlich begrenzt. Während der Maßnahme kann durch die Bewegungen des Baggers sowie das Einbringen von Strukturelementen kurzzeitig eine leicht erhöhte Schwebstofffracht in Teilen des Gewässers vorhanden sein.

Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Entwicklung einer naturnahen Aue, und damit die Verbesserung der Lebensbedingungen für auentypische Tierarten.

Pflanzen: Beim Erschließen der Baustelle müssen keine Bäume gefällt, sondern lediglich Sträucher entfernt werden.

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung einer naturnahen Aue, und damit die Verbesserung der Lebensbedingungen für die auentypische Vegetation.

Biologische Vielfalt: Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Entwicklung einer naturnahen Aue, sie dient damit dem Erhalt der biologischen Vielfalt.

#### **1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Es fallen keine Abfälle an.

#### **1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen**

Es entstehen keine Umweltverschmutzungen

Während der Maßnahme sind Geräuschentwicklungen durch Baumaschinen und Fahrbewegungen im direkten Umfeld nicht zu vermeiden. Diese können sich störend auf die Freizeitnutzung auswirken, und ggf. zur vorübergehenden Störung von sensiblen Tierarten führen. Die Bauarbeiten werden nur bei Tageslicht durchgeführt, um Störungen zu minimieren. Weitergehende Auswirkungen können ausgeschlossen werden.





**1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:**

**1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien**

Für das Vorhaben nicht von Relevanz.

**1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Für das Vorhaben nicht von Relevanz

**1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

Die Maßnahme wird entsprechend den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben so ausgeführt, dass Verunreinigungen von Wasser, Boden und Luft vermieden werden. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können ausgeschlossen werden.

**2 Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

**2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)**

Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum des Freistaats Bayern, verwaltet durch das Wasserwirtschaftsamt München. Für Teilbereiche ist die Nutzung über Grunddienstbarkeiten zugunsten des Freistaats Bayern geregelt. Sofern es zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Entwicklung Auswirkungen auf gewässerbegleitende Flächengebiete sollte (Erosion, Anlandung), betrifft dies Flächen, die sich im Eigentum des Freistaats Bayern befinden.

**2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)**

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Durchgängigkeit, und der Entwicklung einer naturnahen Aue, und damit auch dem Reichtum, der Verfügbarkeit, der Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen. Wie bei allen natürlichen Prozessen kann es sein, dass einzelne Arten mehr von der Durchgängigkeit, dem Laichhabitat, dem Altarm und dem Zulassen eigendynamischer Entwicklungen profitieren als andere; und dass sich das Artenspektrum – ggf. vorübergehend – zugunsten einzelner Arten verschiebt.



Negative Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen können ausgeschlossen werden.

**2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

**2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach §7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Im Gebiet nicht vorhanden

**2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst**

Im Gebiet nicht vorhanden.

**2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst**

Im Gebiet nicht vorhanden.

**2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Im Gebiet nicht vorhanden.

**2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Im Gebiet nicht vorhanden.

**2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Im Gebiet nicht vorhanden.

**2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Im Gebiet nicht vorhanden.

**2.3.8 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Für die Maßnahme nicht relevant.

**2.3.9 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes**

Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Risikogebiete sind nicht betroffen.

Der Bereich ist als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Es wurden Unterlagen erarbeitet, welche aufzeigen inwiefern das bestehende Überschwemmungsgebiet abgeändert wird (vgl. 602\_G00\_Lageplan\_Uberflutungsflächen\_HQ100). Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Überschwemmungsgebiets zu erwarten.





Es ist sichergestellt, dass die Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat. Siehe hierzu im 601\_G00\_Hydraulischer Bericht Kapitel 4: Hochwasserneutralität.

### **2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes**

Für die Maßnahme nicht relevant.

### **2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.**

Für die Maßnahme nicht relevant.

## **C) Zusammenfassende Darstellung der Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter (inklusive den Wechselwirkungen, sofern vorhanden)**

Im Folgenden erfolgt eine überschlägige Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts. Auf dieser Basis wird die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt.

### **1. Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Vorübergehende Beeinträchtigungen während der Maßnahme durch Geräusentwicklung sind unvermeidbar.

Es kommt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

### **2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Während der Maßnahme kann es zu Verlust einzelner Tiere durch Überfahren und/oder Kollision mit Baufahrzeugen kommen. Durch Geräusentwicklung und Baustellenverkehr können Fluchtbewegungen und andere Störungen provoziert werden. Während der Anbindung des neuen Gerinnes kann kurzzeitig eine leicht erhöhte Schwebstofffracht in Teilen des Gewässers vorhanden sein, die sich störend auf Gewässerorganismen auswirken kann. Diese Störung beschränkt sich aber auf einen sehr kurzen Zeitraum, und erscheint deshalb vernachlässigbar.

Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Entwicklung einer naturnahen Aue, und damit die Verbesserung der Lebensbedingungen für auentypische Tier- und Pflanzenarten. Die Maßnahme dient damit dem Erhalt und der Förderung der biologischen Vielfalt.

Es kommt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

### **3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

Die Schaffung eines neuen Gerinnes ist mit Flächenverbrauch verbunden, allerdings mit dem Ziel, die betroffenen Flächen ökologisch aufzuwerten.

In Bereich der Baustellenzufahrt kann es zu kleinflächigen Bodenverletzungen und/oder Verdichtungen kommen.



Ziel der Maßnahme ist die die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers und Entwicklung einer naturnahen Aue. Sie entspricht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie. Während der Anbindung des neuen Gerinnes kann kurzzeitig eine leicht erhöhte Schwebstofffracht in Teilen des Gewässers vorhanden sein. Dies beschränkt sich aber auf einen sehr kurzen Zeitraum, und erscheint deshalb vernachlässigbar. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Auswirken auf Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

Mit der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers wird sich ein vielfältigeres, naturnäheres Landschaftsbild als bisher entwickeln. Dies kann positive Auswirkungen für die Nutzbarkeit im Rahmen der Naherholung haben.

Es kommt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

#### **4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Für das Vorhaben nicht relevant.

Es kommt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

#### **D) Ergebnis**

Im Rahmen der Vorprüfung wird eine Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG abgegeben.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, eine UVP-Pflicht wird damit ausgeschlossen.

Im Gegenteil ist mit Umsetzung mit Umsetzung der Maßnahme von einer ökologischen Aufwertung im betreffenden Bereich auszugehen.

München, den 01.06.2022

Claudia Wagner  
Joshua Heigl